

BE_ZIVILSTRAF SK 2021 181 vom 25. Februar 2021

BE Obergericht, 2021-02-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2021_181

FR: BE_ZIVILSTRAF SK 2021 181 du 25 février 2021

IT: BE_ZIVILSTRAF SK 2021 181 del 25 febbraio 2021

Regeste

Urkundenfälschung und Fahren ohne Berechtigung | Strafgesetz

Erwägungen

E. 1

Erstinstanzliches Urteil Das Regionalgericht Berner Jura-Seeland (nachfolgend Vorinstanz) erklärte den Beschuldigten/Berufungsführer A. _____ (nachfolgend Beschuldigter) mit Urteil vom 25. Februar 2021 der Urkundenfälschung, begangen am 30. Dezember 2016 in Biel, und des Fahrens ohne Berechtigung, mehrfach begangen am 5. November 2017 in Biel, schuldig. Es verurteilte ihn zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu CHF 70.00, ausmachend total CHF 2'100.00, zu einer Verbindungsbusse von CHF 350.00, und auferlegte ihm die Verfahrenskosten. Der Vollzug der Geldstrafe wurde aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt. Weiter hielt die Vorinstanz fest, der mit Urteil der Regionalen Staatsanwaltschaft Oberland vom 11. Juni 2014 (. _____) für eine Geldstrafe von 5 Tagessätzen zu CHF 80.00 gewährte bedingte Vollzug werde nicht widerrufen. Für das Widerrufsverfahren wurden keine Verfahrenskosten erhoben. Die Zivilklage der Straf- und Zivilklägerin (vgl. dazu E. 5 hiernach) wurde auf den Zivilweg verwiesen. Für den Zivilpunkt wurden keine Kosten ausgeschieden (Ziff. I.- III. S. 2 f. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs; pag. 270 f.).

E. 2

Berufung Der Beschuldigte meldete noch anlässlich der Fortsetzungsverhandlung vom 25. Februar 2021 vor der Vorinstanz, nach Aushändigung des Urteilsdispositivs, schriftlich Berufung gegen dieses an (pag. 267 f.). Die Berufungsanmeldung erfolgte damit fristgerecht. Das begründete Urteil der Vorinstanz wurde dem Beschuldigten mit Verfügung vom 26. April 2021 am 27. April 2021 zugestellt (pag. 309). Die schriftliche Berufungserklärung (nachfolgend Berufungserklärung) des Beschuldigten datiert vom 14. Mai 2021 und ging form- und fristgerecht beim Obergericht ein (pag. 319 ff.). Die Generalstaatsanwaltschaft erklärte mit Schreiben vom 27. Mai 2021 Verzicht auf die Teilnahme am oberinstanzlichen Verfahren (pag. 337). Die Straf- und Zivilklägerin liess sich nicht vernehmen.

E. 3

Mit Verfügung vom 29. Juni 2021 wurde der Beschuldigte von der Verfahrensleitung aufgefordert mitzuteilen, bei wem sich das Original der Bestätigung vom 28. November 2016 (pag. 14; nachfolgend Quittung) befindet. Sollte sich dieses beim Beschuldigten befinden, sei es innert 20 Tagen zuhanden der Kammer beim Obergericht einzureichen (pag. 339). Mit Schreiben vom 15. Juli 2021, eingegangen am 16. Juli 2021, erklärte der Beschuldigte, das Original der Quittung sei anlässlich seines Wohnungswechsels «dem

Müll anheim gefallen», somit entsorgt worden (pag. 346). Weiter wurden im Hinblick auf die oberinstanzliche Verhandlung von Amtes wegen die Akten des Verfahrens . _____ (Verfahrensnummer) (Verfahren gegen die Straf- und Zivilklägerin wegen Verleumdung/übler Nachrede, welches der Beschuldigte mit Anzeige vom 6. Februar 2017 initiierte) bei der Regionalen Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland ediert. Ebenfalls von Amtes wegen ediert wurden bei der Immobilienverwaltung D. _____ Sàrl in Biel sämtliche das Mietverhältnis A. _____/B. _____ an der E. _____ (Strasse) in Biel betreffenden Unterlagen. Die für das Verfahren relevanten Teile der Unterlagen wurden zu den Akten genommen (pag. 375 ff.). Anlässlich der oberinstanzlichen Verhandlung wurden den Parteien Kopien ausgehändigt. An der oberinstanzlichen Verhandlung wurde der Beschuldigte nochmals zur Person und zur Sache einvernommen (pag. 445 ff.). Ebenfalls zur Sache einvernommen wurden an der oberinstanzlichen Verhandlung die Straf- und Zivilklägerin (pag. 438 ff.) sowie C. _____, kriminaltechnischer Dienst der Kantonspolizei Bern (nachfolgend KTD), als sachverständiger Zeuge (pag. 432 ff.).

E. 4

Anträge der Parteien Der Beschuldigte stellte anlässlich der oberinstanzlichen Verhandlung vom 19. Oktober 2021 folgende Anträge (pag. 455): 1. Es sei festzustellen, dass der Schuldspruch wegen der Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz mangels Berufung rechtskräftig sei. Der Beschuldigte sei zu einer Busse in angemessener bescheidener Höhe zu verurteilen und es seien ihm die entsprechenden Verfahrenskosten aufzuerlegen, unter Berücksichtigung des Umstands, dass die Straftaten vier Jahre zurücklägen. 2. Der Beschuldigte sei vollumfänglich freizusprechen vom Vorwurf der Urkundenfälschung. Die Verfahrenskosten seien der Straf- und Zivilklägerin aufzuerlegen. Es sei dem Beschuldigten eine angemessene Entschädigung auszurichten. Die Straf- und Zivilklägerin stellte anlässlich der oberinstanzlichen Verhandlung sinngemäss den Antrag, der Beschuldigte sei wegen Urkundenfälschung schuldig zu sprechen (pag. 456).

E. 5

Verfahrensgegenstand und Kognition der Kammer Der Beschuldigte hat das erstinstanzliche Urteil teilweise angefochten. Seine Berufung richtet sich gegen den erstinstanzlichen Schuldspruch wegen Urkundenfälschung (Ziff. I.1. S. 2 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs; pag. 270) und die damit zusammenhängende Sanktion und Kostenauflegung (pag. 320). Diese

4 Punkte des erstinstanzlichen Urteils sind damit durch die Kammer neu zu beurteilen. Demgegenüber wird der Schuldspruch wegen mehrfachen Fahrens ohne Berechtigung (Ziff. I.2. S. 2 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs; pag. 270) nicht angefochten (pag. 319 f.). Der Schuldspruch ist damit in Rechtskraft erwachsen. Ebenfalls unangefochten ist die Feststellung der Vorinstanz, wonach der mit Urteil der Regionalen Staatsanwaltschaft Oberland vom 11. Juni 2014 (. _____) für eine Geldstrafe von 5 Tagessätzen zu CHF 80.00 gewährte bedingte Vollzug nicht widerrufen werde (inkl. die damit zusammenhängende Kostenregelung; Ziff. II. S. 3 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs; pag. 271; vgl. dazu E. 7. hiernach), sowie der Verweis der Zivilklage der Straf- und Zivilklägerin auf den Zivilweg (inkl. der damit zusammenhängenden Kostenregelung; Ziff. III. S. 3 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs; pag. 271). Mangels entsprechender

(Anschluss-)Berufung des Beschuldigten und/oder der Straf- und Zivilklägerin ist der Zivilpunkt in Rechtskraft erwachsen. Die Straf- und Zivilklägerin nimmt am oberinstanzlichen Verfahren deshalb nur noch als Straf-, nicht mehr wie im Verfahren vor der Vorinstanz als Straf- und Zivilklägerin teil und wird nachfolgend auch als solche bezeichnet. Die Kammer verfügt über volle Kognition (Art. 398 Abs. 3 der Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]). Mangels Teilnahme der Generalstaatsanwaltschaft am Verfahren und somit mangels deren Anschlussberufung oder eigenständiger Berufung, auch derjenigen der Strafklägerin, darf das erstinstanzliche Urteil nicht zum Nachteil des Beschuldigten abgeändert werden, es gilt das Verschlechterungsverbot (Art. 391 Abs. 2 StPO).

E. 6

Anklagegrundsatz Gestützt auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung (Urteil des Bundesgerichts 6B_63/2020 vom 10. März 2021 E. 2.3.2; Urteil des Bundesgerichts 6B_589/2020 vom 20. Juli 2021 E. 5.3; Urteil des Bundesgerichts 6B_257/2018 vom 12. Dezember 2018 E. 2.3) und unter Berücksichtigung der fachlichen Qualifikationen des Beschuldigten, welcher vor seiner Pensionierung als Fürsprecher tätig war, erachtet die Kammer die Anforderungen an den Anklagegrundsatz in der Anklageschrift (Strafbefehl vom 5. April 2019; pag. 52 f.) als erfüllt. Der Beschuldigte wusste zu jeder Zeit und mit hinreichender Bestimmtheit, was ihm konkret vorgeworfen wurde, und konnte sich angemessen verteidigen.

E. 7

Widerrufsverfahren Wie die Vorinstanz zutreffend feststellte (E. V. S. 22 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 302 f.), darf gemäss Art. 46 Abs. 5 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs in der Fassung vom 1. Oktober 2016 (aStGB; SR 311.0) ein Widerruf nicht mehr angeordnet werden, wenn seit dem Ablauf der Probezeit drei Jahre vergangen sind. Mit Urteil der Regionalen Staatsanwaltschaft Oberland vom 11. Juni 2014 (.....) wurde dem Beschuldigten für eine Geldstrafe von 5 Tagessätzen zu CHF 80.00 der bedingte Vollzug gewährt. Die zunächst auf 2 Jahre festgesetzte Probezeit wurde am 18. Mai 2015 um ein Jahr verlängert (pag. 368) und dauerte

5 damit bis zum 11. Juni 2017. Bereits im Zeitpunkt des erstinstanzlichen Urteils am 25. Februar 2021 war die Probezeit seit über drei Jahren abgelaufen. In diesem Fall darf der Widerruf nicht mehr angeordnet werden und das Widerrufsverfahren ist demzufolge von Amtes wegen einzustellen. Die Vorinstanz hielt in ihrem Urteilsdispositiv vom 25. Februar 2021 (Ziff. II.1. S. 3; pag. 271) fest, der dem Beschuldigten mit Urteil der Regionalen Staatsanwaltschaft Oberland vom 11. Juni 2014 (.....) gewährte bedingte Vollzug werde nicht widerrufen. Die Kammer stellt hiermit das Widerrufsverfahren PEN von Amtes wegen ein. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben und es wird keine Entschädigung ausgerichtet (Art. 430 Abs. 1 lit. c StPO). II. Sachverhalt und Beweiswürdigung

E. 8

Vorwurf gemäss Strafbefehl Dem Beschuldigten wird in lit. a) des Strafbefehls vom 5. April 2019 vorgeworfen, am 30. Dezember 2016 an der E. (Strasse) in Biel eine Urkundenfälschung begangen zu haben, indem er folgenden Sachverhalt verwirklichte (pag. 52): «Der Beschuldigte fälschte nach dem Auszug aus der gemeinsamen Wohnung die Unterschrift seiner damaligen Partnerin, der Privatklägerin, auf einer Bestätigung / Quittung

über den Verbleib von zwei Wohnungsschlüsseln der ehemals gemeinsam bewohnten Wohnung, die an die Immobilienverwaltung zu retournieren waren, und reichte eine Kopie der Quittung einem Vertreter der Immobilienverwaltung ein.»

E. 9

Unbestrittener Sachverhalt Es ist unbestritten, dass der Text der fraglichen Quittung – mit Ausnahme der Unterschrift – durch den Beschuldigten verfasst wurde. Weiter liess der Beschuldigte im Dezember 2016 Herrn G. _____ eine Kopie der fraglichen Quittung zukommen. Dies machte der Beschuldigte, nachdem er durch Herrn G. _____ informiert worden war, die Strafklägerin habe angegeben, er (der Beschuldigte) sei noch im Besitz von zwei Wohnungsschlüsseln (u.a. pag. 23 Z. 77 ff.; pag. 24 Z. 94 f.). Es ist ebenfalls unbestritten, dass sich sowohl der Beschuldigte wie auch die Strafklägerin bewusst waren, dass der Verlust der beiden Wohnungsschlüssel einige hundert Franken kosten würde (u.a. pag. 24 Z. 102 f.; pag. 28 Z. 29).

E. 10

Bestrittener Sachverhalt Der Beschuldigte bestreitet, die Unterschrift «B. _____» auf der Quittung angebracht zu haben (u.a. pag. 24 Z. 95).

6

E. 11

Beweisthema Im Berufungsverfahren ist deshalb der Frage nachzugehen, ob der Beschuldigte die von ihm geschriebene Quittung vom 28. November 2016 ebenfalls selber unterzeichnete, und zwar mit der Unterschrift «B. _____».

E. 12

Theoretische Grundlagen der Beweiswürdigung Betreffend die allgemeinen Grundlagen der Beweiswürdigung kann vorab auf die zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen (E. II.2. S. 7 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 287 f.) sowie auf E. 14.3.2 hiernach verwiesen werden.

E. 13

Beweismittel Die Vorinstanz hat die zu würdigenden, in erster Instanz vorgelegenen Beweismittel – konkret die Aussagen des Beschuldigten (polizeiliche Einvernahme vom 6. Februar 2017, pag. 21 ff.; Fortsetzungsverhandlung vom 22. Juni 2020, pag. 205 ff.; Fortsetzungsverhandlung vom 25. Februar 2021, pag. 264 ff.), die Aussagen der Strafklägerin (polizeiliche Einvernahme vom 3. Januar 2017; pag. 27 ff.), den Anzeigerapport vom 19. September 2017 (pag. 1 ff.), den Rapport des KTD vom 20. März 2019 (pag. 9 ff.), den Ergänzungsbericht des KTD vom 1. Dezember 2020 (pag. 228 f.), eine Fotokopie der fraglichen Quittung (pag. 14) und die Unterschriftenmuster der Strafklägerin (Unterschrift auf dem Strafantrag vom 3. Januar 2017, pag. 5; zweimal auf dem Protokoll der polizeilichen Einvernahme vom 3. Januar 2017, pag. 27 f.; auf dem Libero-Abo der Strafklägerin, pag. 30; auf einem Blatt vom 27. März 2017, pag. 31; auf dem Mietvertrag vom 4. Juli 2016, pag. 32 und pag. 379; sowie auf der Empfangsbestätigung der Post vom 4. Dezember 2019, pag. 105) – grundsätzlich abschliessend aufgelistet und vollständig und weitgehend korrekt wiedergegeben (E. II.3.1.2. und E. II.3.1.3. S. 8 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 288 ff.). Zu ergänzen sind diese Beweismittel durch die schriftliche Einsprache des Beschuldigten vom

23. April 2019 gegen den Straf- fehl und die Ergänzung vom 28. April 2019 (pag. 59 f. und 67 f.), welche jedoch keine neuen Vorbringen enthalten. Folgende Beweismittel sind im Hinblick auf die oberinstanzliche Verhandlung neu ediert worden oder liegen der Kammer in den Akten vor: - Ein weiteres Unterschriftenmuster der Strafklägerin auf der Empfangsbestäti- gung der Vorladung vom 29. Juni 2021, welche die Strafklägerin am 19. August 2021 unterzeichnete (pag. 356); - Die das vorliegende Verfahren betreffenden Unterlagen der D. _____ Sàrl zum Mietverhältnis A. _____/B. _____ an der E. _____ (Strasse) in Biel (pag. 375 ff.), beinhaltend u.a. ein weiteres Unterschriftenmuster der Strafkläge- rin auf dem Mietvertrag vom 4. Juli 2016 für den Einstellhallenplatz an der E. _____ (Strasse) in Biel (pag. 381) und weitere Unterschriftenmuster der Strafklägerin auf dem Wohnungsübernahme- bzw. -abgabeprotokoll, welches sie zusammen mit dem Beschuldigten am 24. August 2016 bzw. alleine am 23. Dezember 2016 unterzeichnete (pag. 382);

7 - Die Akten des Verfahrens . _____ (Verfahrensnummer) der Regionalen Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland (Verfahren gegen die Strafklägerin we- gen Verleumdung/übler Nachrede, welches der Beschuldigte mit Anzeige vom 6. Februar 2017 initiierte). Aus der oberinstanzlichen Verhandlung liegen der Kammer schliesslich folgende Beweismittel vor: - Oberinstanzliche Einvernahme des Beschuldigten (pag. 445 ff.); - oberinstanzliche Einvernahme der Strafklägerin (pag. 438 ff.); - oberinstanzliche Einvernahme von C. _____, KTD, als sachverständiger Zeuge, welcher die Handschriftenanalyse durchführte und den entsprechenden Rapport (pag. 9 ff.) sowie den Ergänzungsbericht (pag. 228 f.) verfasste (pag. 432 ff.). Anlässlich dieser Einvernahme brachte C. _____ von ihm mit grüner Farbe markierte Kopien der Aktenstücke auf pag. 14, 17 und 18 (fragli- che Quittung und Vergleichsmaterial des Beschuldigten) mit und äusserte sich zu diesen. Kopien davon wurden zu den Akten genommen (pag. 458 ff.). Es wird darauf verzichtet, den Inhalt der einzelnen bereits vor der Vorinstanz vor- handenen und/oder durch die Kammer neu beigezogenen Beweismittel an dieser Stelle wiederzugeben und Ergänzungen, Präzisierungen und/oder Korrekturen der vorinstanzlichen Zusammenfassung der Beweismittel anzubringen. Sofern von Re- levanz wird darauf direkt im Rahmen der Beweiswürdigung hiernach eingegangen.

E. 14

besserung der eigenen Aussage, Präzisierung, Erweiterung, Lückenfüllung, Einge- ständnis von Erinnerungslücken, Selbstbelastungen, Entlastungen des Beschuldig- ten oder Verzicht auf unnötige Mehrbelastung, Konstanz der Aussage (u.a. logisch konsistente Ergänzungen, insbesondere aufgrund erstmals gestellter detaillierter Fragen) sowie nacherlebte Gefühlsbeteiligung (Gefühlsregungen während der Aussage). Typische Lügensignale sind demgegenüber: das Fehlen von Realitätskriterien, wahrheitswidrige Bekundungen, übermässige Wahrheitsbeteuerung, Unstimmigkei- ten und grobe Widersprüche in den Aussagen, dürftige Ergänzungen, Zurücknah- me oder erhebliche Abschwächungen von eigenen Aussagen, Übersteigerungen im Verlaufe mehrerer Einvernahmen, unklare, verschwommene oder ausweichen- de Antworten, gleichförmige, stereotype und eingeübt wirkende Aussagen, inhaltli- che Verarmung im Verlaufe der Einvernahmen (statt Ergänzung von stimmigen De- tails), zielgerichtete Aussagen (klar erkennbare Hintergedanken), nacktes Bestrei- ten (ohne weitere Angaben, wie sich ein Vorfall abspielte) sowie allgemein karge Aussagen. Ein weiteres Lügensignal ist die Meidung des Beweisthemas (die Aus- kunftsperson meidet das Beweisthema und weicht immer wieder

aus, sie beharrt auf Nebensächlichkeiten, liefert Begründungen statt Fakten und ergeht sich in Ge- genangriffen). «Aussagen der ersten Stunde» sind in der Regel zuverlässiger als spätere Darstel- lungen. So kommt es regelmässig bereits aufgrund des Zeitablaufs zu Unschärfen, welche bei wahrheitsgetreuen Aussagen betreffend das Kerngeschehen aber im- merhin weniger wahrscheinlich sind als betreffend Nebensächlichkeiten. Bei Ereig- nissen, die für den Befragten zum Beobachtungszeitpunkt persönlich nur geringe Bedeutung hatten, muss mit höheren Gedächtnisverlusten gerechnet werden (vgl. etwa REVITAL LUDEWIG/DAPHNA TAVOR/SONJA BAUMER, Wie können aussagepsy- chologische Erkenntnisse Richtern, Staatsanwälten und Anwälten helfen?, AJP 2011 S. 1415 ff., S. 1419 f. und 1430). Strafklägerin Die Strafklägerin bestreitet, die Quittung unterzeichnet zu haben. Ihre Aussagen er- folgten frei und sind im Kerngehalt konstant und nachvollziehbar. Die bei der Poli- zei gemachten Angaben bestätigte sie anlässlich der oberinstanzlichen Verhand- lung nicht nur, sondern ergänzte sie von sich aus noch einmal ausführlich. Sie gab zu, wenn sie etwas nicht wusste oder sich an etwas nicht erinnern konnte, etwa wann der Beschuldigte aus der gemeinsamen Wohnung ausgezogen ist (pag. 438 Z. 27). Auch auf Nachhaken seitens des Gerichts begann sie nicht zu mutmassen (vgl. pag. 441 Z. 42). Sie korrigierte ihre Aussagen spontan von sich aus, etwa wenn sie sagte, der Beschuldigte habe ihr nicht nur keinen Schlüssel gegeben, sondern habe behauptet, ihr die Schlüssel gegeben zu haben, was aber nicht stimme (pag. 438 Z. 30 f.). Oder: Sie habe die Quittung wohl doch von Herrn G. _____ bekommen und nicht – wie unmittelbar vorher ausgesagt – vom Be- schuldigten (pag. 440 Z. 15 f. und 29 ff.). Das von ihr Beschriebene ist chronolo- gisch stimmig: Als sie die gemeinsame Wohnung abgegeben habe, habe sie der Immobilienverwaltung mitgeteilt, die fehlenden zwei Schlüssel seien noch beim Be- schuldigten. Diese Aussage wird vom bei der Immobilienverwaltung edierten Woh-

E. 14.1

Rapport des KTD vom 20. März 2019 und Ergänzungsbericht vom 1. Dezember 2020 Im Zusammenhang mit dem Rapport des KTD und dem Ergänzungsbericht kam die Vorinstanz zu folgender Schlussfolgerung (E. II.3.1.4. S. 11 ff. der erstinstanzli- chen Urteilsbegründung; pag. 291 ff.): «Zu den Ausführungen in den Berichten des KTD ist zunächst festzuhalten, dass es keinen Grund gibt, an den Schlussfolgerungen des Schriftsachverständigen zu zweifeln. Der Sachverständige des KTD hat in seinem Gutachten nachvollziehbar und schlüssig festgehalten, worauf sich seine Untersuchungen gestützt haben und wie er zu seinen Schlussfolgerungen gelangt ist. Er hat ausführlich dargelegt, dass aufgrund der verschiedenen Merkmalsübereinstimmungen im Vergleichsmaterial erkennbare und spezifische Übereinstimmungen in den Schreibleistungen vorhan- den seien, die gesamthaft auf die Urheberidentität des Beschuldigten hindeuten würden. Insbesondere differenzierte der Sachverständige bei der Gegenüberstel- lung des fraglichen Dokuments mit dem Vergleichsmaterial zwischen dem unter- schriftsähnlichen Namenszug «B. _____» und der restlichen Schreibleistungen im fraglichen Dokument. Entgegen den Ausführungen des Beschuldigten sind kei- ne unerklärbaren Widersprüche im Bericht des KTD ersichtlich und der Sachver- ständige hat bei der Gegenüberstellung des fraglichen Dokuments zwischen der augenscheinlichen Unterschrift der Privatklägerin und der restlichen Schreibleis- tung differenziert. Insbesondere ist anzumerken, dass der Sachverständige zum

8 Schluss kommt, dass bei der Gegenüberstellung des fraglichen Dokuments und dem unterschriftsähnlichen Namenszug <B. _____> sich keine formenmässigen noch personifizierenden Übereinstimmungen mit dem Vergleichsmaterial der Privatklägerin zeigen. Somit kann dem Untersuchungsergebnis gefolgt werden, wonach die Privatklägerin weder das fragliche Dokument verfasst noch ihre Unterschrift daruntergesetzt hat und eine Schrifturheberschaft des Beschuldigten des fraglichen Dokuments inkl. unterschriftsähnlichem Namenszug <B. _____> tendenziell im identitätsbejahendem Sinn zu bejahen ist. Die Schlussfolgerung passt ja auch zu den Aussagen des Beschuldigten, welcher nicht bestreitet, den Text - jedoch ohne Unterschrift <B. _____> - verfasst zu haben. Der Ergänzungsbericht des KTD ändert nichts an diesem Ergebnis, da dieser lediglich festhält, dass das gesamte Dokument geprüft worden sei. Damit stützt der Rapport des KTD die Aussagen der Privatklägerin und widerspricht den Aussagen des Beschuldigten, wonach die Privatklägerin das fragliche Dokument in seiner Anwesenheit unterschrieben habe.» Der Beschuldigte monierte im erstinstanzlichen Verfahren sinngemäss, die Unterschrift «B. _____» sei in der Handschriftenanalyse des KTD fälschlicherweise im Gesamtkontext des gesamten Schreibens untersucht worden (vgl. pag. 206 Z. 24 f.). Überhaupt sei die Handschriftenanalyse des KTD widersprüchlich und das Untersuchungsergebnis sei lediglich als Tendenzaussage zu bewerten. Es lägen quantitative Mängel vor (pag. 207 Z. 3 ff.). Es sei von Beginn weg unbestritten gewesen, dass er der Urheber der Schreibleistung auf pag. 14 sei; es sei einzig die Urheberschaft der Unterschrift strittig. Dies sei aber bei der Handschriftenanalyse durch den KTD nicht berücksichtigt worden: Es sei fälschlicherweise der gesamte Text auf seine Urheberschaft analysiert worden, nicht aber isoliert die einzig in Frage stehende Unterschrift (pag. 266). Auch in seiner Berufungserklärung brachte der Beschuldigte u.a. sinngemäss vor, es hätte isoliert nur die Unterschrift analysiert werden sollen. Er stellte weiterhin auch die Qualität des Rapports des KTD in Frage, indem er ausführte, mehrere von ihm unabhängig voneinander konsultierte sachkundige Personen mit akademischer Ausbildung hätten dargelegt, dass eine Aussage gestützt auf eine lediglich in Fotokopie vorliegende Unterschrift als vollkommen unseriös bezeichnet werden müsse. Weiter beanstandete der Beschuldigte in seiner Berufungserklärung ebenfalls sinngemäss, die Vorinstanz stütze sich zu Unrecht auf den Rapport des KTD, weil dieser die in Frage stehende Schreibleistung lediglich tendenziell ihm zuordne (pag. 323 ff.). Die Kammer stellt im Zusammenhang mit der Handschriftenanalyse unter Berücksichtigung der an der oberinstanzlichen Verhandlung gemachten Aussagen von C. _____ – welcher die Handschriftenanalyse durchführte und die entsprechenden Berichte verfasste – folgendes fest: Der Auftrag der Staatsanwaltschaft an den KTD lautete wie folgt: «Vornehmen eines Schriftvergleichs durch den KTD Bern der sich auf <Bestätigung, dat. 28.11.2016>, befindlichen Unterschrift (B. _____), mit der Schrift von B. _____ und A. _____» (pag. 7).

9 Der KTD hingegen definierte seinen Auftrag/seine Fragestellung im Rapport vom 20. März 2019 wie folgt (pag. 9): «Gemäss schriftlichem Auftrag vom 19.12.2018 wird um Überprüfung bestrittener Schreibleistungen auf einer Bestätigung zur Übergabe zweier Wohnungsschlüssel ersucht. Anhand von Vergleichsschriften soll auf dem Wege schriftvergleichender Untersuchungen die Urheberschaft der in Frage stehenden Schreibleistungen abgeklärt werden.» C. _____ bestätigte als sachverständiger Zeuge anlässlich der oberinstanzlichen Verhandlung, er habe den gesamten Text der Quittung auf dessen Urheberschaft analysiert (pag. 433 Z. 6 und 9). Er habe diesen Auftrag via

Kantonspolizei erhalten (pag. 433 Z. 9 ff.). Auch wenn man aber nur die Unterschrift isoliert betrachte, ändere sich am Ergebnis grundsätzlich nichts. Zunächst bestätige der Umstand, dass der Haupttext der Quittung unbestrittenermassen vom Beschuldigten verfasst worden sei, das diesbezügliche Ergebnis seiner Analyse. Was indes die Unterschrift anbelange, liesse sich kaum je klären, ob diese nun von der Strafklägerin verfasst worden sei oder ob es sich um ein Falsifikat handle. Auch wenn man noch so viele Vergleichsunterschriften hätte. Dafür gebe die Unterschrift zu wenig her (pag. 433 Z. 24 ff.). Zwar entspreche nach seiner fachlichen Auffassung die Unterschrift auf dem fraglichen Dokument nicht unbedingt der Zeichnungsweise der Strafklägerin, aber die Unterschrift gebe nicht genügend Hinweise, dass er sie der einen oder der anderen Person zuordnen könnte (pag. 433 f. Z. 36 ff.). Das Schriftbild der Unterschrift <B._____> auf der Quittung stimme bei Gegenüberstellung nicht mit der Vergleichsunterschrift der Strafklägerin, die ihm zur Verfügung gestanden sei, überein. Hingegen habe es – nicht nur im Haupttext, sondern auch in der fraglichen Unterschrift – gewisse Anhaltspunkte («zwei drei Sachen», nämlich den Schliessungspunkt des <O> und ein kreisförmiges Verbindungselement zum nächsten Buchstaben), welche eher auf eine Urheberschaft des Beschuldigten als eine Urheberschaft der Strafklägerin hindeuten würden. Aber nicht so, dass man wirklich sagen könne, die Unterschrift sei tatsächlich vom Beschuldigten geleistet worden (pag. 434 Z. 23 ff.; pag. 435 Z. 10 ff.). Auch auf Vorhalt der diversen Vergleichsunterschriften der Strafklägerin auf pag. 27 f., 31 f. und 356 konnte C._____ nicht (sicher) beurteilen, ob die Unterschrift nun von der Strafklägerin stamme oder nicht (pag. 435 Z. 33 f.). Das Wort <tendenziell> werde, so C._____ weiter, bei der Handschriftenanalyse dann gebraucht, wenn die fragliche Schreibleistung – wie im vorliegenden Fall – nur in Kopie vorliege. In diesem Fall könne man zwar einen Schriftvergleich machen und analysieren, ob die fragliche Unterschrift mit Vergleichsunterschriften übereinstimme oder nicht; was man aber nicht bestimmen könne, sei die Echtheit des Dokuments (pag. 435 Z. 26 f.; pag. 436 Z. 20 ff.). Im Ergebnis kam der sachverständige Zeuge C._____ zum Schluss, die Urheberschaft der Unterschrift könne nicht mit Sicherheit eruiert werden. Das Schriftbild der Unterschrift entspreche zwar nicht der Zeichnungsweise der Strafklägerin und es gebe gewisse Hinweise, welche auf eine Urheberschaft des Beschuldigten hindeuten würden, aber im Ergebnis könne weder gesagt werden, wer die Unterschrift geleistet habe, noch könne die Urheberschaft einer der beiden beteiligten Personen ausgeschlossen werden. Diese Schlussfolgerung deckt sich nach Ansicht der

10 Kammer mit den Ergebnissen des Rapports vom 20. März 2019 und dessen Ergänzung vom 1. Dezember 2020.

E. 14.2

Unterschriftenmuster der Strafklägerin Zu würdigen sind in einem nächsten Schritt die sich in den Akten befindenden Unterschriftenmuster der Strafklägerin (Unterschrift auf dem Strafantrag vom 3. Januar 2017, pag. 5; zweimal auf dem Protokoll der polizeilichen Einvernahme vom 3. Januar 2017, pag. 27 f.; auf dem Libero-Abo der Strafklägerin, pag. 30; auf einem Blatt vom 27. März 2017, pag. 31; auf dem Mietvertrag vom 4. Juli 2016, pag. 32 und pag. 379; auf dem Mietvertrag vom 4. Juli 2016 für den Einstallhallenplatz, pag. 381; auf dem Wohnungsübernahme- bzw. -abgabeprotokoll vom 24. August 2016 und 23. Dezember 2016, pag. 382; auf der Empfangsbestätigung der Post vom 4. Dezember 2019, pag. 105; und auf der Empfangsbestätigung der Vorladung vom 29. Juni 2021,

welche die Strafklägerin am 19. August 2021 unterzeichnete, pag. 356). Werden die Vergleichsunterschriften mit der Unterschrift auf der fraglichen Quittung auf pag. 14 verglichen, fällt auf den ersten Blick auf, dass sämtliche Unterschriften der Strafklägerin nicht mit der Unterschrift auf der Quittung übereinstimmen. So schreibt die Strafklägerin zunächst stets ihren Nachnamen zuerst. Zudem schreibt sie ebenfalls stets – anders als in der Unterschrift auf der fraglichen Quittung – nachstehend an den Nachnamen nicht nur den ersten Anfangsbuchstaben ihres Vornamens (<B._____.>), sondern <B._____.> für B._____. Ihre Unterschrift mit diesen Merkmalen ist über die Jahre unverändert geblieben: So hat sie bereits den Mietvertrag für die gemeinsame Wohnung an der E._____. (Strasse) in Biel wie auch den Mietvertrag für den dazugehörigen Einstellhallenplatz am 4. Juli 2016 mit <B._____.> unterschrieben (pag. 32; pag. 379 und pag. 381), lange bevor sich die Schlüssel-Thematik überhaupt zugetragen hat und sie ahnen konnte, dass die Schreibweise ihrer Unterschrift Gegenstand eines Strafverfahrens werden könnte. Das gleiche gilt für ihre Unterschrift auf dem Wohnungsübernahmeprotokoll vom 24. August 2016 (pag. 382), welches sie – wie die Mietverträge – zusammen mit dem Beschuldigten unterschrieb. Selbst ohne das Merkmal «B._____.» bzw. «B._____.» des Vornamens unterscheidet sich die Schreibweise «B._____.» in den Unterschriftenmustern deutlich von der Unterschrift auf der fraglichen Quittung.

E. 14.3

Aussagen der Parteien

E. 14.3.1

Zusammenfassung der Aussagen Anlässlich ihrer Einvernahmen bei der Polizei sagten die Strafklägerin am 3. Januar 2017 und der Beschuldigte am 6. Februar 2017 übereinstimmend aus, sie hätten ca. sechs Jahre eine Beziehung geführt und ab ca. September 2016 gemeinsam an der E._____. (Strasse) in Biel gewohnt (pag. 22 Z. 14 f. und 21 ff.; pag. 27 Z. 20 f.; pag. 28 Z. 38). Sie hätten für die Wohnung sechs Schlüssel erhalten, von denen der Beschuldigte zwei, die Strafklägerin die restlichen vier an sich genommen habe (pag. 23 Z. 43 f.; pag. 27 f. Z. 21 f.). Der Beschuldigte sei – aufgrund von (Beziehungs-)Problemen – dann früher als die Strafklägerin aus der gemeinsamen Wohnung wieder ausgezogen (pag. 22 Z. 15 ff. und 28 f.; pag. 28 Z. 22 ff.).

11 Die Strafklägerin erklärte in ihrer polizeilichen Einvernahme, sie sei im Dezember [2016] aus der Wohnung ausgezogen. Anlässlich ihres Auszugs habe sie der Immobilienverwaltung vier Wohnungsschlüssel übergeben (pag. 28 Z. 25 f.). Die übrigen beiden Schlüssel hätten beim Beschuldigten sein müssen (pag. 28 Z. 27). Am 30. Dezember 2016 habe ihr Herr G._____. von der Immobilienverwaltung eine Anfrage geschickt, wo die restlichen beiden Schlüssel seien. Er habe sie darauf aufmerksam gemacht, dass bei einem Verlust der Schlüssel CHF 800.00 für die Auswechslung der Schlosszylinder anfallen würden (pag. 28 Z. 27 ff.). Sie habe daraufhin geantwortet, die beiden Schlüssel befänden sich beim Beschuldigten (pag. 28 Z. 29 f.). Der Mann von der Immobilienverwaltung habe erwidert, das stimme nicht, er habe eine handschriftliche Quittung mit ihrer Unterschrift. Von dieser habe er ihr dann auch ein Foto geschickt (pag. 28 Z. 30 ff.). Die Strafklägerin erklärte weiter, sie habe diese Quittung nie ausgestellt und das sei nicht ihre Unterschrift (pag. 28 Z. 32). Sie habe ein Foto ihrer Unterschrift an Herrn G._____. geschickt (pag. 28 Z. 33 f.). Es sei nicht das erste Mal, dass der Beschuldigte ein Dokument gefälscht habe (pag. 28 Z. 32 f.). Anlässlich der

oberinstanzlichen Verhandlung bestätigte die Strafklägerin ihre bis- her gemachten Aussagen. Sie bestritt weiterhin konsequent, die Quittung unter- zeichnet zu haben (u.a. pag. 440 Z. 10 und 26). Sie habe den Beschuldigten, als dieser aus der gemeinsamen Wohnung ausgezogen sei, angehalten, ihr seine bei- den Wohnungsschlüssel zu geben, was er aber nicht gemacht habe (pag. 438 Z. 32 ff.). Als sie dann die Wohnung der Immobilienverwaltung zurückgegeben ha- be, habe sie dieser angegeben, sie habe die Schlüssel des Beschuldigten nicht (pag. 438 Z. 35 f.). Mit der Quittung konfrontiert habe sie festgestellt, dass die Un- terschrift auf dieser nicht ihre gewesen sei, weshalb sie bei der Polizei Anzeige er- stattet habe (pag. 440 Z. 16 ff.). Sie sagte zunächst aus, sie hätte vom Beschuldig- ten nichts erhalten, korrigierte sich aber gleich wieder und erklärte, sie habe die Quittung vom Beschuldigten erhalten (pag. 440 Z. 10 und 15 f.). Später differen- zierte sie, sie erinnere sich nicht mehr genau, wer ihr die Quittung gegeben habe, ob es jemand von der Immobilienverwaltung oder der Beschuldigte gewesen sei. Sie glaube aber, es sei jemand von der Immobilienverwaltung gewesen (pag. 440 Z. 29 ff.). Nach dem Auszug des Beschuldigten aus der gemeinsamen Wohnung habe es nie mehr ein Treffen zwischen den beiden gegeben (pag. 442 Z. 6 und 14). Die Strafklägerin bestritt weiter, in der Vergangenheit jemals Wohnungsschlüssel – auch nicht von anderen Wohnungen oder Personen – verloren zu haben (pag. 441 Z. 5 und 8 ff.; pag. 443 Z. 26 ff.). Insbesondere sei es nie vorgekommen, dass sie den Schlüssel der ehemaligen Nachbarin, Frau H. _____, bekommen und die- sen anschliessend verloren habe. Sie habe Frau H. _____ zwar neben der Spi- tex unterstützt, habe aber immer klingeln müssen, um in die Wohnung zu gelangen (pag. 443 Z. 35 ff.). Sie habe nie für den Ersatz der Schlosszylinder an der E. _____ (Strasse) auf- kommen müssen (pag. 442 Z. 43 f.).

12 Der Beschuldigte auf der anderen Seite bestreitet, im relevanten Zeitpunkt noch im Besitz der beiden Schlüssel gewesen zu sein (pag. 23 Z. 52 und 66; pag. 205 Z. 21; pag. 264 Z. 19). Vielmehr habe er die beiden Schlüssel am 28. November 2016 an der E. _____ (Strasse) der Strafklägerin persönlich übergeben (pag. 23 Z. 57 f., 78 ff.; pag. 205 Z. 21, 38; pag. 206 Z. 2, 5, 9; pag. 264 Z. 19). Ob er die Schlüssel zurückgegeben habe, weil die Strafklägerin ihn dazu aufgefordert habe, oder ob er dies aus freien Stücken getan habe, könne er nicht mehr sagen (pag. 206 Z. 12 ff.). Er habe ihr die Schlüssel gegen eine Quittung ausgehändigt (pag. 23 Z. 57 f., 79 f.). Weil sie schon früher Schlüssel verloren habe, habe er eine schriftliche Bestätigung haben wollen (pag. 206 Z. 5 f.). Auf Vorhalt der Quittung sagte der Beschuldigte konstant aus, er habe zwar den Text der Quittung verfasst (vgl. unbestrittener Sachverhalt in E. 9 hiervor), die Un- terschrift stamme aber von der Strafklägerin; sie habe die Quittung damals vor sei- nen Augen unterschrieben (pag. 23 Z. 77 ff.; pag. 24 Z. 93 ff.; pag. 205 Z. 21, 28 f., 32; pag. 265 Z. 1). Dies sei anlässlich eines persönlichen Treffens am 28. Novem- ber 2016 an der E. _____ (Strasse) in Biel zur Übergabe der Schlüssel gesche- hen (pag. 205 Z. 32 ff.; pag. 206 Z. 2 ff.). In der oberinstanzlichen Verhandlung bestätigte der Beschuldigte seine bisher ge- machten Aussagen. Er wollte sich weder zu den Aussagen des sachverständigen Zeugen C. _____ noch zu den Aussagen der Strafklägerin äussern (pag. 447 Z. 25 und 28). Er könne nicht mehr sagen, wann er aus der gemeinsamen Woh- nung an der E. _____ (Strasse) ausgezogen sei (pag. 447 Z. 33). Auf Nachfrage sagte er aus, es sei wahrscheinlich im Oktober 2016 gewesen (pag. 447 Z. 43). Er habe die Wohnungsschlüssel am Datum der Quittung [28. November 2016] der Strafklägerin abgegeben (pag. 448 Z. 8). Er habe ihr ebenfalls die Quittung aus- gehändigt, sie habe diese gelesen, unterschrieben und ihm wieder zurückgegeben. Er habe sie ihr nicht vorgelesen (pag. 448 Z. 26 f.). Er sei dann in

der Folge von einem Herrn G. _____ kontaktiert worden, der ihm gesagt habe, er müsse von ihm CHF 800.00 haben, weil er die Schlüssel verloren habe. Er habe Herrn G. _____ daraufhin geantwortet, er habe eine Quittung, welche bestätige, dass er die fraglichen Schlüssel der Straflägerin übergeben habe. Er habe Herrn G. _____ eine Fotokopie der Quittung geschickt (pag. 450 Z. 29 ff.). Ob er in diesem Zeitpunkt das Original noch gehabt habe oder nur noch die Kopie, könne er nicht mehr sagen, es könne aber schon sein, dass er das Original noch gehabt und erst im Nachgang zum Telefonat mit Herrn G. _____ entsorgt habe (pag. 452 Z. 16 ff.). Zur Handschriftenanalyse durch den KTD und auf die diesbezüglichen Ausführungen von C. _____ angesprochen gab der Beschuldigte zusammengefasst zu Protokoll, die Straflägerin habe zwei verschiedene Unterschriften. Manchmal schreibe sie tatsächlich zuerst den Nachnamen und dann das «B. _____», manchmal auch ein «B. _____», des Vornamens, so wie es auf den diversen Vergleichsunterschriften zu sehen sei. Manchmal schreibe sie hingegen aber eben zuerst das «B. _____» des Vornamens und dann erst den Nachnamen, so wie es auf der Quittung zu sehen sei. Es gebe diverse solche Beispiele, zum Beispiel einen beim RAV gestellten Antrag auf Arbeitslosenunterstützung (pag. 449 Z. 27 ff.;

13 pag. 452 Z. 35 ff.). Die Straflägerin habe – nachdem sie die Unterschrift auf der Quittung gesehen habe – genügend Zeit gehabt, im Verfahren gerade nur solche Unterschriftenmuster einzureichen, auf welchen sie mit der ersten Variante, d.h. mit dem Nachnamen vor dem Vornamen, unterzeichnet hatte (pag. 449 Z. 30 ff.; pag. 456). Auf den Verbleib des Originals der Quittung angesprochen gab der Beschuldigte zunächst an, er habe dieses anlässlich seines Wohnungswechsels entsorgt. Auf Nachfrage präziserte er, er habe es mutmasslich beim letzten Wohnungswechsel vor den Verhandlungsterminen entsorgt. Er habe damals haufenweise Papier entsorgt (pag. 449 Z. 36, 39, 43). Später wurde er erneut darauf angesprochen, bei welchem Wohnungswechsel er denn nun das Original entsorgt habe, wobei er dieses Mal angab, dies sei beim Auszug aus der Wohnung an der E. _____ (Strasse) gewesen (pag. 450 Z. 18). Wie die Vorinstanz zutreffend festhielt (E. II.3.1.4. S. 11 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 291), gehen die Aussagen der Straflägerin und des Beschuldigten hinsichtlich der Urheberschaft der Unterschrift «B. _____» auf der Quittung diametral auseinander. Das Gleiche gilt somit implizit auch betreffend den Verbleib der zwei fehlenden Schlüssel. Es gibt keine Drittperson, welche die Richtigkeit einer der Versionen bestätigen könnte. An dieser Ausgangslage hat sich auch nach der oberinstanzlichen Verhandlung nichts geändert. Wie die Vorinstanz und aus den gleichen Gründen (E. II.3.1.4. S. 11 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 291) geht die Kammer grundsätzlich davon aus, dass sowohl der Beschuldigte wie auch die Straflägerin prima vista ein Motiv für eine Falschaussage haben (finanzielle, gegebenenfalls auch emotionale und strafrechtliche Gründe).

E. 14.3.2

Konkrete Aussagenwürdigung Theoretische Grundlagen Nach gängiger Praxis werden Aussagen mittels Realitätskriterien und Lügensignalen auf ihre Glaubhaftigkeit hin überprüft (vgl. dazu insb. ROLF BENDER/ARMIN NACK/WOLF-DIETER TREUER, Tatsachenfeststellung vor Gericht, 4. Aufl., München 2014, insb. S. 76 ff., sowie PETER SCHUMACHER, Die Würdigung von Zeugen- und Parteiaussagen insbesondere im Zivilprozess, AJP 2000 S. 1451 ff., S. 1451 ff.). Realitätskriterien sind in selbsterlebten Aussagen typischerweise vorhanden, in erfundenen dagegen nicht. Je mehr Realitätskriterien bestehen und je deutlicher ausgeprägt sie sind, desto glaubhafter ist die

Aussage. Damit die Aussage als zuverlässig gelten kann, müssen mehrere Realitätskriterien deutlich hervortreten. Umgekehrt ist die unglaubhafte Aussage gekennzeichnet durch das Fehlen von (nicht nur einzelnen) Glaubhaftigkeitsmerkmalen. Wichtige Realitätskriterien sind beispielsweise: die logische Konsistenz der Aussage, quantitativer Detailreichtum, raum-zeitliche Verknüpfungen (die Kernhandlung ist mit bestimmten örtlichen Verhältnissen, zeitlichen Gegebenheiten, bestimmten eigenen Gewohnheiten oder Gewohnheiten von Personen aus dem sozialen Umfeld verwoben), Schilderung ausgefallener oder nebensächlicher Einzelheiten, Originalität, Spontanität, Schilderung eigener psychischer Vorgänge, spontane Ver-

E. 14.4

Unterlagen der Liegenschaftsverwaltung Aus den Unterlagen der Liegenschaftsverwaltung ist ersichtlich, dass die Wohnung an der E. _____ (Strasse) in Biel vom 1. September bis zum 31. Dezember 2016 gemietet wurde (pag. 382). Die Strafklägerin übergab die Wohnung am 23. Dezember 2016 alleine wieder an die Immobilienverwaltung (vgl. Wohnungsübernahme-/abgabeprotokoll, pag. 382.) Zum Wohnungsübernahme-/abgabeprotokoll ist zu bemerken, dass die blaue Schrift die Wohnungsübernahme durch die Strafklägerin und den Beschuldigten am 24. August 2016 betrifft, während im gleichen Dokument mit schwarzer Schrift die Wohnungsabgabe durch die Strafklägerin am

E. 14.5

Fazit / Gesamtwürdigung Für die Kammer ist nach einer Gesamtwürdigung der Beweismittel erstellt, dass die Strafklägerin die Quittung, datierend vom 28. November 2016, nicht unterzeichnet hat. Für die Annahme, die Strafklägerin könnte auf der Quittung ausnahmsweise eine andere als ihre übliche Unterschrift verwendet haben, liegen der Kammer keinerlei Hinweise vor. Der Strafklägerin müsste bei der gegenteiligen Annahme eine sehr hohe kriminelle Energie zugestanden werden: So müsste sie bei der Schlüsselübergabe, sollte diese, wie vom Beschuldigten behauptet, tatsächlich stattgefunden haben, ihre Unterschrift auf der Quittung gefälscht, die erhaltenen Schlüssel der Liegenschaftsverwaltung vorenthalten (auf die Gefahr hin, dass sie zivilrechtlich für den Ersatz der Schlosszylinder aufkommen muss) und gegen den Beschuldigten wider besseren Wissens ein Strafverfahren wegen Urkundenfälschung eingeleitet haben, auf die Gefahr hin, doch als Urheberin der Unterschrift erkannt und gegebenenfalls wegen falscher Anschuldigung strafverfolgt zu werden. Das ist höchst abwegig.

20 Damit können die Aussagen des Beschuldigten, wonach die Strafklägerin die Quittung vor seinen Augen unterzeichnet habe, nicht der Wahrheit entsprechen. Dass er während des ganzen Verfahrens konstante und gleichbleibende Aussagen betreffend Unterschrift und Übergabe der Schlüssel an die Strafklägerin machte, und er zum Gegenangriff betreffend «Schlüsselgeschichte» startete, ist als logische Schlussfolgerung anzusehen. Wie die Vorinstanz zu Recht erwog (E. II.3.1.4. S. 12 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 292 f.), gab es ausser für den Beschuldigten oder die Strafklägerin für niemanden Anlass oder Motiv, die Quittung mit einer gefälschten Unterschrift zu versehen und sich damit gegebenenfalls strafbar zu machen. Gegen die Beteiligung einer Drittperson spricht im Übrigen auch die Tatsache, dass der Beschuldigte Herrn G. _____ von der Liegenschaftsverwaltung eine Kopie der Quittung zukommen liess. Die Kammer ist deshalb nach Würdigung sämtlicher Beweismittel der Überzeugung, dass der Beschuldigte

die Unterschrift «B. _____» auf der Quittung vom

E. 15

nungsabgabeprotokoll vom 23. Dezember 2016 gestützt, auf welchem vermerkt ist, die zwei fehlenden Schlüssel befänden sich beim Beschuldigten (pag. 382). Am 30. Dezember 2016 habe sie dann eine Mitteilung von Herrn G. _____ von der Immobilienverwaltung erhalten, welcher sie nach den beiden fehlenden Schlüsseln gefragt und mit der fraglichen Quittung konfrontiert und ihr auch ein Foto davon geschickt habe (pag. 28 Z. 27 ff.). Dies geht auch mit den Aussagen des Beschuldigten auf: Er habe im Dezember [2016] einen Anruf von einem Herrn G. _____ erhalten, welcher im Auftrag der Immobilienverwaltung angerufen und ihn nach den beiden Schlüsseln gefragt habe. Der Beschuldigte habe ihm daraufhin eine Kopie der unterzeichneten Quittung zukommen lassen (pag. 23 Z. 81 ff.). Es war also augenscheinlich so, dass, nachdem die Strafklägerin bei der Wohnungsabgabe am 23. Dezember 2016 angegeben hatte, die beiden fehlenden Schlüssel seien beim Beschuldigten, die Immobilienverwaltung über Herrn G. _____ den Beschuldigten damit konfrontierte, woraufhin dieser unter Verweis auf die Quittung entgegenete, er habe die Schlüssel der Strafklägerin zurückgegeben. Daraufhin konfrontierte Herr G. _____ am 30. Dezember 2016 wiederum die Strafklägerin mit dieser Aussage des Beschuldigten und liess ihr auch ein Foto der Quittung zukommen. Unmittelbar nach Kenntnisnahme der Quittung ging die Strafklägerin am 3. Januar 2017 – und damit gleich nach den Feiertagen – zur Polizei und zeigte den Beschuldigten an (pag. 1). Die Vorinstanz gab in E. II.3.1.2.a. S. 8 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung (pag. 288) zwar an, die Strafklägerin sei am 19. September 2017 bei der Kantonspolizei erschienen und habe Anzeige gegen den Beschuldigten erhoben. Tatsächlich lässt sich dem Anzeigerapport, welcher am 19. September 2017 verfasst wurde, entnehmen, dass die Strafklägerin bereits am 3. Januar 2017, um 16:00 Uhr, auf der Polizeiwache erschien und gegen den Beschuldigten Anzeige wegen Urkundenfälschung erstattete (pag. 1). Anlässlich der oberinstanzlichen Verhandlung präzisierte die Strafklägerin von sich aus, sie hätte zunächst ihre Tochter angerufen, als sie realisiert habe, dass mit der Quittung etwas nicht stimme, und als auch ihre Tochter dieser Meinung gewesen sei, habe sie sich entschlossen, zur Polizei zu gehen (pag. 440 Z. 16 ff.). Sie ist dem Beschuldigten gegenüber nicht unnötig belastend, etwa wenn sie zu seinen Gunsten aussagte, er habe ohne Weiteres die Wohnung verlassen, als sie ihn darum gebeten habe (pag. 28 Z. 24). Sie verknüpfte ihre Erzählungen auf nachvollziehbare Weise mit eigenen Gewohnheiten (etwa dass ihr Hausschlüssel immer an ihrem Autoschlüssel angebunden gewesen sei, und dass sie deshalb immer doppelt aufgepasst habe, den Schlüssel nicht zu verlieren [pag. 443 Z. 28 ff.]). Auch die Ausführungen zu den Mietzinszahlungen und zum Mietzinsdepot und die Vorgeschichte an der I. _____ (Strasse) erfolgten ungefragt und sind originell und voller grundsätzlich überprüfbarer Details (vgl. etwa pag. 440 Z. 38 ff.; pag. 442 Z. 22 ff. und 38 ff.). Auf Nachfragen konnte die Strafklägerin logische Antworten geben. Sie beschrieb auch nachvollziehbar ihren Gemütszustand, etwa dass sie 2016 wegen des Todes ihres Sohnes unter starker psychischer Belastung gestanden habe (pag. 439 Z. 38 f.) oder dass sie Angst gehabt habe, was der Beschuldigte noch alles mit ihrer Unterschrift anstellen könnte (pag. 440 Z. 22 f.).

E. 16

Die Aussagen der Strafklägerin sind nach Ansicht der Kammer glaubhaft und werden von den objektiven Beweismitteln gestützt; auf sie kann im Ergebnis abgestellt werden.

Beschuldigter Die Aussagen des Beschuldigten hingegen zeichnen sich durch Widersprüche, Ausreden und Ausflüchte aus: Auf die Frage, wann er das Original der Quittung entsorgt habe, sagte er in der oberinstanzlichen Verhandlung zunächst aus, dies sei mutmasslich anlässlich des letzten Wohnungswechsels vor den Verhandlungsterminen gewesen (pag. 449 Z. 43). Auf den Widerspruch angesprochen, er habe seit dem 6. Februar 2017 gewusst, dass ein Verfahren gegen ihn wegen der Quittung hängig sei, und er diese trotzdem kurz vor der Hauptverhandlung am 13. Januar 2020 noch entsorgt haben wolle, gab er an, er habe das Original anlässlich seines Auszugs bzw. «Rausschmisses» aus der Wohnung an der E. _____ (Strasse) entsorgt (pag. 450 Z. 2 ff. und 15 ff.). Auf erneute Nachfrage gab er als dritte Version an, möglicherweise habe er die Quittung auch nach dem Telefonat mit Herrn G. _____ [im Dezember 2016] entsorgt (pag. 452 Z. 16 ff.). Bereits an der Fortsetzungsverhandlung vom 22. Juni 2020 sagte er aus, er habe, als Herr G. _____ ihn angerufen habe, eine Kopie der Quittung gemacht und diese an Herrn G. _____ geschickt (pag. 207 Z. 34 f.). Die Aussagen sind nicht nur in sich widersprüchlich, sondern auch unlogisch: Zunächst kann es nicht sein, dass der Beschuldigte das Original der Quittung bei seinem Auszug aus der Wohnung an der E. _____ (Strasse) im Oktober 2016 (vgl. pag. 447 Z. 43 und pag. 448 Z. 8) entsorgte, weil die Strafklägerin seinen Aussagen zufolge die Quittung ja überhaupt erst am 28. November 2016 in seiner Anwesenheit unterzeichnet haben soll. Dass er die Quittung nach der Unterzeichnung gleich wieder weggeworfen haben soll, ist kaum vorstellbar. Immerhin hat er die Quittung – seinen Angaben zufolge – ja gerade zu Beweis Zwecken, weil die Strafklägerin schon früher Schlüsse verloren habe, angefertigt und unterzeichnen lassen. Es würde auch seiner Aussage vom 22. Juni 2020 widersprechen, nach welcher er noch anlässlich des Anrufs von Herrn G. _____, also im Dezember 2016, eine Kopie der Quittung angefertigt habe. Ab dem Telefonat mit Herrn G. _____ wusste der Beschuldigte, dass das Dokument tatsächlich in seiner Eigenschaft als Beweis gebraucht wird. Es nach diesem Zeitpunkt noch wegzuworfen, entbehrte jeglicher Logik. Insbesondere als ehemaligem Fürsprecher war dem Beschuldigten bekannt, dass dem Original eine zentrale Bedeutung zukommt. Erst recht lebensfremd erschiene es, das Original zu entsorgen, nachdem der Beschuldigte am 6. Februar 2017 damit konfrontiert wurde, dass gerade wegen des Dokumentes ein Strafverfahren gegen ihn eingeleitet wurde, oder das Original noch kurz vor dem ersten Verhandlungstermin zu entsorgen. Es ist für die Kammer offensichtlich, dass der Beschuldigte seine Aussagen jeweils der Situation anpasste, was gegen deren Glaubhaftigkeit spricht. Auf die Ergebnisse der Handschriftenanalyse des KTD und die augenfällige Abweichung der Unterschrift auf der Quittung von den diversen Vergleichsunterschriften der Strafklägerin angesprochen, gab der Beschuldigte an, es gebe zwei verschiedene Versionen von Unterschriften, welche die Strafklägerin verwende. Es sei bezeichnend, dass sich in den Verfahrensakten nur Unterschriftenmuster finden wür-

E. 17

den, welche genau die Variante zeigen, die sich von derjenigen auf der Quittung unterscheidet. Die Strafklägerin habe auch genügend Zeit gehabt, Unterschriften in das Verfahren einzubringen, die nicht der Unterschrift auf der Quittung entsprechen. Ausserdem wirft der Beschuldigte der Strafklägerin implizit vor, sie habe sich – nachdem sie die Unterschrift auf der Quittung gesehen hatte – bemüht, künftig nur noch anders als dort zu unterschreiben. Beispielsweise auf einem beim RAV gestellten Antrag auf Arbeitslosenunterstützung könnte man eine Unterschrift der Strafklägerin sehen, die der auf der Quittung gerade entspreche. Der Beschuldigte verkennt hierbei folgendes: Zunächst

stammen die Vergleichsunterschriften der Strafklägerin, welche der Kammer vorliegen, aus thematisch und zeitlich weit auseinanderliegenden Quellen, und sehen trotzdem alle gleich – und anders als die Unterschrift auf der Quittung – aus. So unterzeichnete die Strafklägerin bereits die Mietverträge vom 4. Juli 2016 für die gemeinsame Wohnung an der E._____ (Strasse) und den dazugehörigen Einstellhallenplatz – und damit noch lange vor der ganzen Schlüssel-Thematik – mit «B._____» und nicht mit «B._____». Neben der Unterschrift auf dem Mietvertrag für den Einstellhallenplatz wurde im Übrigen auch die Unterschrift auf dem Führerschein der Strafklägerin, welcher vom KTD für die Handschriftenanalyse beigezogen wurde, nicht von der Strafklägerin, sondern von Amtes wegen in das Verfahren eingebracht. Die Kammer hat keinerlei Anhaltspunkte, die Strafklägerin könnte jemals anders unterschrieben haben. Die diesbezügliche Aussage des Beschuldigten entbehrt jeglicher Grundlage. Der Beschuldigte wirft der Strafklägerin unzutreffenderweise eine sehr hohe kriminelle Energie vor, was gegen seine Glaubwürdigkeit spricht. Seine Aussagen sind als reine Schutzbehauptungen zu werten. Im Übrigen erschöpften sich die Bemühungen des Beschuldigten in Kritik an der Vorgehensweise und der Qualifikation des Schriftsachverständigen. Er lieferte weitgehend Begründungen statt Fakten. Seinen Aussagen fehlt es an Originalität und er versuchte immer wieder, von sich abzulenken. Auffällig ist, dass sich der Beschuldigte in seinen Aussagen in Nebensächlichkeiten versteifte und zu diesen detaillierte Aussagen machte, während er zum Kerngehen kaum Angaben machen konnte. Seine Einsprache gegen den Strafbefehl vom 5. April 2019 begründete er damit, die Anschuldigung gegen ihn sei seitens der Immobilienverwaltung veranlasst, um Kosten einzusparen (pag. 59). Er kritisierte mehrfach die Qualität des Rapports des KTD und stellte pauschal die Qualifikation von C._____ in Frage (vgl. etwa pag. 264 Z. 23 ff.). Er beharrte auch darauf, die Strafklägerin habe am früheren gemeinsamen Wohndomizil an der I._____ (Strasse) in Biel den Wohnungsschlüssel einer betagten Nachbarin verloren. In diesem Zusammenhang machte er detaillierte Ausführungen (vgl. Plädoyer oberinstanzliche Verhandlung, pag. 456) und konnte sich auch noch sehr genau an diesen über vier Jahre zurückliegenden Sachverhalt erinnern, während er sich gleichzeitig weder erinnern konnte, wann er die Wohnung an der E._____ (Strasse) verlassen, noch wann er die Quittung entsorgt hatte. Auffallend ist auch der konstant fehlende Detailreichtum im Zusammenhang mit seiner Aussage, es habe ein Treffen an der E._____ (Strasse) gegeben, anlässlich welchem er der Strafklägerin die Schlüssel übergeben und diese die Quittung unterschrieben haben soll. Hier wäre bei einem tatsächlich erlebten Ereignis zu er-

E. 18

warten gewesen, dass der Beschuldigte die Umstände und den Ablauf dieses Treffens – wenn es auch eine gewisse Zeit zurückliegt – mit einer gewissen Ausführlichkeit beschreiben würde. Die Beweisanträge des Beschuldigten zielten einzig darauf ab, die Glaubwürdigkeit der Strafklägerin zu untergraben (beispielsweise der mehrfach gestellte Beweisantrag auf Einvernahme von Frau J._____ von der KESB, welche aussagen könne, dass es die Strafklägerin mit der Wahrheit «nicht immer so genau nehme», pag. 210, pag. 326 und pag. 455), während es der Beschuldigte gleichzeitig unterliess, die zahlreichen Gelegenheiten zu nutzen, die Edition eines ihn entlastenden alternativen Unterschriftenmusters der Strafklägerin, beispielsweise beim RAV, zu beantragen. Der Beschuldigte ging auch unvermittelt zum Gegenangriff über, indem er die Strafklägerin bezichtigte, ihrerseits in der Vergangenheit diverse Schlüssel verloren zu haben (pag. 24 Z.

96 f.). Er erstattete denn auch als unmittelbare Reaktion auf die gegen ihn erhobenen Vorwürfe anlässlich seiner polizeilichen Einvernahme vom 6. Februar 2017 Strafanzeige gegen die Strafklägerin wegen Verleumdung oder übler Nachrede (pag. 24 Z. 116 ff.). Das diesbezügliche Verfahren ist derzeit sistiert. Im Ergebnis sind die Aussagen des Beschuldigten zum Kerngeschehen karg, lückenhaft, ausweichend, widersprüchlich und nicht logisch. Sie stehen auch im Widerspruch zu den objektiven Beweismitteln. Auf sie kann aus Sicht der Kammer nicht abgestellt werden.

E. 23

Dezember 2016 protokolliert ist. Anhand der beiden Unterschriften vom 24. August 2016 im Feld «Der/die neue Mieter(in)» ist ersichtlich, dass bei der Wohnungsübernahme am 24. August 2016 noch beide Mietparteien anwesend waren, während die alleinige Unterschrift der Strafklägerin im Feld «Der/die ausziehende Mieter(in)» zeigt, dass bei der Wohnungsabgabe am 23. Dezember 2016 nur noch die Strafklägerin anwesend war. Anlässlich der Wohnungsabgabe hat die Strafklägerin der Immobilienverwaltung vier von sechs Schlüsseln zurückgegeben; bezüglich der verbleibenden zwei Schlüssel ist auf dem Abgabeprotokoll vermerkt, diese befänden sich beim Beschuldigten (pag. 382). Damit deckt sich der von der Strafklägerin – und teilweise auch vom Beschuldigten – wiedergegebene chronologische Ablauf mit den Unterlagen der Liegenschaftsverwaltung. In den Unterlagen befindet sich weiter ein Schreiben des Beschuldigten vom 18. Oktober 2016 an die Liegenschaftsverwaltung, in welchem er bekannt gibt, sich

19 unverhofft zum Auszug veranlasst zu sehen, weshalb er um Entlassung aus dem Mietverhältnis auf den nächstmöglichen Termin ersuche (pag. 395 f.). Dieses Schreiben untermauert die Annahme, der Beschuldigte sei im Oktober 2016 aus der gemeinsamen Wohnung ausgezogen. Herr G._____ wird im Strafbefehl vom 5. April 2019 als «Vertreter» der Liegenschaftsverwaltung bezeichnet (pag. 52). Im Anzeigerapport vom 19. September 2017 fungiert er als Angestellter der Immobilienverwaltung (pag. 2). Der Beschuldigte gab anlässlich seiner polizeilichen Einvernahme vom 6. Februar 2017 an, er habe im Dezember [2016] im Zusammenhang mit den Wohnungsschlüsseln einen Anruf einer Inkassofirma erhalten, am Apparat sei ein Herr G._____ gewesen, welcher angegeben habe, im Auftrag der Immobilienverwaltung zu handeln (pag. 23 Z. 81 ff.). Die Strafklägerin bezeichnete Herrn G._____ anlässlich ihrer polizeilichen Einvernahme vom 3. Januar 2017 als «Monsieur G._____ de la gérance» (pag. 28 Z. 27 f.). In den edierten Unterlagen der Liegenschaftsverwaltung wird Herr G._____ in einer E-Mail von K._____ (D._____ Sàrl) an einen L._____ erwähnt, wonach Herr G._____ Frau K._____ über das Dossier A._____/B._____ informiert habe (pag. 388). Aus diesen Umständen ergibt sich, dass Herr G._____ von der Liegenschaftsverwaltung instruiert war, die fehlenden Schlüssel aufzutreiben und die dafür erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Er agierte hier in der Rolle eines Vertreters oder Beauftragten der Liegenschaftsverwaltung. In dieser Eigenschaft kontaktierte er die Mietparteien und nahm die Kopie der Quittung vom Beschuldigten entgegen. Auch die Mietparteien gingen ihren Aussagen zufolge davon aus, dass Herr G._____ für die oder im Auftrag der Immobilienverwaltung handelte. Dass Herr G._____ von der Liegenschaftsverwaltung instruiert war, zeigt sich auch in dem Umstand, dass er die Mietparteien im Zusammenhang mit den fehlenden Schlüsseln kontaktierte – ein Umstand, der einzig der Liegenschaftsverwaltung bekannt war.

E. 28

2019 der Vorinstanz überwiesen (pag. 71). Mit Vorladung vom 7. November 2019 wurde zur Hauptverhandlung am 13. Dezember 2019 vorgeladen (pag. 75). Die Hauptverhandlung wurde abgesetzt, weil die Vorladung der Strafklägerin nicht zu- gestellt werden konnte (pag. 100). Der Beschuldigte hatte zudem ebenfalls ein Verschiebungsgesuch gestellt (pag. 85). Die neu auf den 13. Januar 2020 ange- setzte Hauptverhandlung wurde abgebrochen, weil der Beschuldigte ein Ausstandsgesuch gegen die Vorsitzende stellte (pag. 137 f.). Die Beschwerde- kammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern stellte in ihrem Be- schluss vom 6. Februar 2020 fest, der Abbruch der erstinstanzlichen Hauptver- handlung wäre nicht notwendig gewesen (pag. 163). Das Ausstandsgesuch wies die Beschwerdekammer mit selbigem Beschluss ab (pag. 165). Auf die dagegen erhobene Beschwerde trat das Bundesgericht mit Urteil vom 11. März 2020 nicht ein (pag. 172). Die Fortsetzungsverhandlung vom 22. Juni 2020 wurde aufgrund eines gutgeheissenen Beweisantrags des Beschuldigten (Einvernahme des sach- verständigen Zeugen C._____) abgebrochen (pag. 210). Die nächste Fortset- zungsverhandlung wurde am 25. Februar 2021 (nach Vorladung vom 4. Januar 2021; pag. 252) durchgeführt (pag. 262), da das Gericht zunächst eine Ergänzung zur Handschriftenanalyse des KTD einholte (mit Verfügung vom 25. November 2020; pag. 223) und in der Folge den bereits gutgeheissenen Beweisantrag des Beschuldigten auf Einvernahme des sachverständigen Zeugen C.______ abwies (pag. 210; pag. 212 f.; pag. 223 f.; pag. 238; pag. 249). Das erstinstanzliche Urteil wurde dem Beschuldigten anlässlich der Fortsetzungsverhandlung vom 25. Febru- ar 2021 eröffnet; unmittelbar darauf meldete der Beschuldigte Berufung an (pag. 266 f.). Die schriftliche erstinstanzliche Urteilsbegründung wurde dem Be- schuldigten am 27. April 2021 zugestellt (pag. 309). Die oberinstanzliche Verhand- lung fand am 19. Oktober 2021 statt. Die Vorinstanz minderte die Strafe des Beschuldigten aufgrund der «doch etwas längeren Verfahrensdauer» um 5 Strafeinheiten (E. IV.8. S. 21 der erstinstanzli- chen Urteilsbegründung; pag. 301). Anders als die Vorinstanz sieht die Kammer das Beschleunigungsgebot nicht ver- letzt: Zwar hat das Vorverfahren insbesondere in den Jahren 2017 und 2018 ohne ersichtlichen Grund länger gedauert, und tatsächlich hätte die erstinstanzlichen Hauptverhandlung nicht zwangsläufig abgebrochen werden müssen. Der dadurch vermiedene Zeitverlust wäre indes marginal gewesen: Es hätten dennoch das Ausstandsverfahren vor Ober- und Bundesgericht stattgefunden, wie auch – aus Gründen der zusätzlichen Beweiserhebung – zwei weitere erstinstanzliche Fortset- zungsverhandlung durchgeführt werden müssen. Insgesamt sieht die Kammer hier- in weder eine «krasse Zeitlücke» noch erachtet sie das Verfahren von insgesamt 4 ¾ Jahren unter Würdigung der gesamten Umstände als derart unverhältnismäs- sig lang, dass das Beschleunigungsgebot verletzt oder sonstwie eine Strafminde- rung angezeigt wäre. Im Gegensatz zur Vorinstanz nimmt die Kammer deshalb keine Strafminderung vor. 25. Konkretes Strafmass

E. 29

Insgesamt erachtet die Kammer nach den vorgenannten Ausführungen für die Ur- kundenfälschung und das mehrfache Fahren ohne Berechtigung eine Gesamtstrafe von 71 Tagessätzen (45 Tagessätze für die Urkundenfälschung, asperiert mit 12 Tagessätzen für das erste Fahren ohne Berechtigung und 14 Tagessätzen für das zweite Fahren ohne Berechtigung) als angemessen. Aufgrund des vorliegend geltenden Verschlechterungsverbots ist die Kammer indes an das von der Vorinstanz ausgefallte Strafmass von 35 Tagessätzen gebunden. Sie fällt deshalb ebenfalls 35 Tagessätze aus. 26. Höhe des Tagessatzes Ein Tagessatz beträgt maximal CHF 3'000.00. Das Gericht bestimmt

die Höhe des Tagessatzes nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum (Art. 34 Abs. 2 aStGB). Die finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten haben sich gemäss Erhebungsformular wirtschaftliche Verhältnisse vom 15. Oktober 2021 (pag. 423 f.) und den Angaben des Beschuldigten in der oberinstanzlichen Verhandlung (pag. 446 Z. 29 f. und 34) im Vergleich zum erstinstanzlichen Urteil nicht wesentlich verändert. Die Kammer geht wie die Vorinstanz von einem monatlichen Netto-Einkommen von CHF 3'000.00 (inkl. der durch die Ausgleichskasse geleisteten Krankenkassenbeiträge) aus und gewährt in Anwendung der diesbezüglichen bundesgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. BGE 134 IV 60 E. 6.5.2 S. 73) einen Pauschalabzug für Krankenkasse und Steuern von 50 %. Damit ergibt sich für den Beschuldigten eine Tagessatzhöhe von CHF 50.00. 27. Vollzug der Strafe, Verbindungsbusse Für die theoretischen Ausführungen kann auf die erstinstanzliche Urteilsbegründung (E. IV.10. und E. IV.11. S. 21 f.; pag. 301 f.) verwiesen werden. Aufgrund des Verschlechterungsverbots spricht die Kammer die Geldstrafe wie bereits die Vorinstanz bedingt aus, mit der minimalen Probezeit von 2 Jahren. An- dernfalls wäre aus Sicht der Kammer bei der Beurteilung der Prognose zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte nicht nur mehrfach (in Bezug auf die Strassenverkehrsdelikte) einschlägig vorbestraft ist, sondern gegen ihn seit dem 22. Juli 2021 ein neues Strafverfahren wegen Geldwäscherei hängig ist. Unter den gegebenen Umständen erachtet die Kammer die Auferlegung einer Verbindungsbusse als Denkmittel für zwingend erforderlich. Die VBRS-Richtlinien sehen für das (einmalige) Fahren ohne Berechtigung eine Verbindungsbusse von mindestens CHF 600.00 vor. Der Kammer erscheint aufgrund der finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten und unter Berücksichtigung des Verschlechterungsverbots eine Verbindungsbusse von CHF 350.00 (entsprechend 7 Tagessätzen) angemessen. Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung wird in Anwendung von Art. 106 Abs. 2 aStGB auf 7 Tage bestimmt. Die verbleibenden 28 Tagessätze werden bedingt ausgesprochen.

E. 30

Entschädigung Beim vorliegenden Verfahrensausgang hat der Beschuldigte keinen Anspruch auf eine Entschädigung seiner Verteidigungskosten (Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO contrario). Die Straflägerin hat keine Entschädigung geltend gemacht.

E. 31

Dispositiv: Die 2. Strafkammer erkennt: I. Das Widerrufsverfahren PEN . _____ wird gestützt auf Art. 46 Abs. 5 aStGB von Amtes wegen ohne Erhebung von Verfahrenskosten und ohne Ausrichtung einer Entschädigung eingestellt. II. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland vom 25. Februar 2021 insoweit in Rechtskraft erwachsen ist, als:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.